



Halberstadt, den 18.04.2019

Öffentliche Bekanntmachung
Bekanntgabe des Bodenordnungsplans
und Ladung zum Anhörungstermin
im Bodenordnungsverfahren „Hötensleben“ Landkreis Börde, Verf.-Nr. BOE 060
(Grundlage: § 59(3) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.V.m. § 59 Flurbereinigungsgesetz
(FlurbG), in der jeweils gültigen Fassung)

Für das Gebiet des **Bodenordnungsverfahrens „Hötensleben“**, Landkreis Börde, Verf.-Nr. BOE 060, ist der Bodenordnungsplan aufgestellt und genehmigt worden.

Dieser fasst gemäß § 59(1) LwAnpG i.V.m. § 58(1) FlurbG die Ergebnisse des Bodenordnungsverfahrens zusammen. Er enthält die neuen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, weist die alten Grundstücke und Berechtigungen, sowie die Abfindungen hierzu nach und regelt alle damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse.

Der Bodenordnungsplan umfasst neben einem textlichen Teil auch Karten und Verzeichnisse.

Der Bodenordnungsplan wird hiermit bekannt gegeben.

1. Offenlegungstermine:

Der Bodenordnungsplan liegt vom 23. Mai 2019 bis 04. Juni 2019 während der Dienststunden (Mo.-Fr. 9.00-12.00 Uhr, Di. 13.00-15.30 Uhr) im

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt

im Zimmer 117 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie bei Bedarf einen Termin mit Frau Zwierzina, Tel.: 03941-671-130.

Der Bodenordnungsplan liegt ferner am 05. Juni 2019 von 9.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr und am 06. Juni 2019 von 9.00-12.00 Uhr und 13.00-16.30 Uhr in der

Gemeinde Hötensleben, Großer Sitzungssaal
Hospitalstraße 1, 39393 Hötensleben

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung wird den Beteiligten auf Wunsch der Inhalt des Bodenordnungsplans erläutert.

2. Anhörungstermin:

Alle nach § 56(2) LwAnpG i.V.m. § 10 FlurbG an der Bodenordnung Beteiligten (Teilnehmer nach § 10 Nr.1. sowie Nebenbeteiligte nach § 10 Nr.2. a-f) werden hiermit zu dem am

Donnerstag, den 06. Juni 2019 um 17:00 Uhr in der
Gemeinde Hötensleben, Großer Sitzungssaal
Hospitalstraße 1, 39393 Hötensleben

stattfindenden Anhörungstermin geladen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass Widersprüche gegen den bekannt gegebenen Bodenordnungsplan zur Vermeidung des Ausschlusses nach § 63(2) LwAnpG i.V.m. § 59(2) FlurbG nur in diesem Anhörungstermin vorgebracht werden können.

Hinweise zum Anhörungstermin:

- **Beteiligte bzw. Bevollmächtigte, die keinen Widerspruch gegen den Bodenordnungsplan einlegen wollen, brauchen den Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.**
- Widersprüche, die vor und nach dem Anhörungstermin schriftlich eingehen, können im Hinblick auf § 59 (2) FlurbG nicht als form- und fristgerecht anerkannt werden.
- Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten lassen. Die Bevollmächtigung muss, soweit nicht schon geschehen, schriftlich und amtlich beglaubigt vorliegen.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr.1 FlurbG als **Teilnehmer** die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und gemäß § 10 Nr.2 FlurbG als **Nebenbeteiligte**

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58(2) FlurbG);
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG);
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42(3) und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte erhalten vorab einen Auszug aus dem Bodenordnungsplan zugestellt.

Im Auftrag

Anke Zwierzina



Ausbringung: 02.05.2019

Ausnahme: 06.06.2019